



ANHANG 1  
EXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN  
ZUM BEBAUUNGSPLAN  
„HIRTENÄCKER, 1. ÄNDERUNG“  
IN HAUSEN

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Ausgleichsmaßnahmen gemäß Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen</b>	<b>3</b>
1.1 eM: Pflanzung von 3 Obstbaumhochstämmen	3

## EXTERNE KOMPENSATION

### 1. Ausgleichsmaßnahmen gemäß Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

#### 1.1 eM: Pflanzung von 3 Obstbaumhochstämmen

Gemarkung: Hausen (586)  
 Flur: 0  
 Flurstücksnummer: 293

Flurstücksfläche(n): 4.235 m<sup>2</sup>  
 Maßnahmenfläche: 1.484 m<sup>2</sup>

Ort: Das Flurstück 293, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, liegt am westliche Ortsrand von Hausen in der Gemeinde Oberrot.

Schutzstatus: Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fichtenberger Rot-, Murr- und Fornsbachtal mit angrenzenden Höhenzügen“ (SGB-Nr.: 1.27.044) und im Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ (SGB-Nr.: 5).  
 Außerdem teilweise im Biotopverbund trockene Standorte (500 m Suchraum).

Bestand: Die Ausgleichsfläche besteht aus einer Streuobstwiese mit altem Obstbaumbestand und ist in den Streuobsterhebungskarten (Fernerkundung) der LUBW dargestellt. Die Unternutzung besteht aus einer Fettwiese die zur Futtergewinnung mehrmals im Jahr gemäht wird. Zeitweise wird die Fläche beweidet.

Maßnahmenbeschreibung: Die aufgeführte Maßnahme dient als Ausgleich für den Verlust von Streuobstbäumen, die im Zuge der Baumaßnahmen zum Bebauungsplan „Hirtenäcker, 1. Änderung“, gefällt werden müssen.

Auf der im Plan dargestellten Fläche sind nach Planeintrag 3 standortgerechte Streuobstbäume zu pflanzen. Die vorhandenen Reihen sollen dabei aufgegriffen und fortgeführt werden, soweit dies mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wiese vereinbar ist. Die Abstände der Bäume innerhalb der Reihen, sowie die Abstände zwischen den Reihen dürfen 15 Meter nicht überschreiten.

Die Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.

Die aktuelle Bewirtschaftung der Wiese bleibt bestehen, die Unternut-

zung ist weiterhin als Fettwiese geplant. Alternativ ist auch eine Weidenutzung (Fettweide) sowie eine Mischung aus beiden Bewirtschaftungsformen zulässig. Hierbei sind jedoch spezielle Baumschutzmaßnahmen gegen Verbiss vorzunehmen.

*Hinweis: Ein Mindestabstand der Pflanzungen zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss eingehalten werden.*

Ausgleichspotenzial:

Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten und können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotop mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.